

Amtliche Anzeigen



des

Wiesbadener Tagblatts.

Berlags - Fernsprecher: Nr. 2266.

Erscheinungstage:

Dienstag, Donnerstag, Samstag.

Donnerstag, den 25. Juli.

1901.

No. 89.

Bekanntmachung.

Dieseigenen Kriegsinvaliden, welche ihre Militärdienste bis jetzt nicht angereicht haben, werden hierdurch aufgefordert, dieselben sofort sicher einzurichten.

Wiesbaden, den 23. Juli 1901.

Königliches Bezirkscommando
des von Volkswing.

Elektrizitätswerk

der Stadt Wiesbaden.

Bestimmungen über die Abgabe von elektrischer Energie zum Privatgebrauch.
(Genehmigt durch Magistratsbeschluss vom 3. Juli 1901.)

§ 1.

Allgemeines.

Das Elektrizitätswerk der Stadt Wiesbaden verleiht elektrische Energie

- a) zur Beleuchtung,
- b) zum Heizen, Kochen, zum Betriebe für Elektromotoren und für sonstige gewerbliche Zwecke unter den nachstehenden Bedingungen.

§ 2.

Anmeldung zum Bezug von elektrischer Energie.

Die Bestellung des Anschlusses eines Grundstückes an das Kabelnetz des Elektrizitätswerkes erfolgt bei der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke durch Unterschrift des Besitzers, die Anschlussanmeldung einer Installationsanlage durch Unterschrift des Abnehmers, jeweils unter Anerkennung dieser Bedingungen und unter Bezugnahme der hierfür von der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke unentgeltlich zu verfallenden Formulare.

Der Besteller des Anschlusses ist eine Zeichnung im Maßstab von mindestens 1:250 beizulegen, aus welcher die Situation, der Kellergründriß, sowie die Lage der vorhandenen oder projectirten Entwässerungscanäle, Wasser-, Gas- und sonstige Leitungen ersicht werden kann, und ferner, an welcher Stelle die gewünschte Leistung angeführt werden soll. Die letztere ist im Allgemeinen mindestens 2 Mtr. von den Kanälen und etwaigen anderen Leitungen entfernt zu projectiren, und entscheidet lediglich die Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke, ob die Leitung in der gewünschten Weise ausgeführt werden kann, oder ob eine Verschiebung erforderlich ist.

Die Bestellung eines Anschlusses kann nur für den Fall berücksichtigt werden, daß gleichzeitig mit dieser Bestellung die Anschlussanmeldung einer Installationsanlage erfolgt.

§ 3.

Herstellung der elektrischen Einrichtungen.

a) durch das Elektrizitätswerk herzustellen.
Die bei der Herstellung von elektrischen Einrichtungen erforderlichen Hausanschlußleitungen und zwar von dem städtischen Straßennabel bis zu den Elektrizitätsmessern, sowie die Aufstellung der letzteren müssen ausnahmslos durch Beauftragte des Elektrizitätswerkes ausgeführt werden.

In gleicher Weise dürfen Veränderungen oder Ausbesserungen an diesen Einrichtungen nur durch Beauftragte des Elektrizitätswerkes ausgeführt werden. Unter keinen Umständen dürfen Einrichtungen getroffen werden, welche einen möglichen Störfall des Betriebes herbeiführen könnten, so erfolgt entprechender Antrag auf gerichtliche Bestrafung. In einem solchen Falle ist das Elektrizitätswerk außerdem befugt, die betreffenden Einrichtungen zu entfernen und die fernere Abgabe von elektrischer Energie an den Abnehmer zu verweigern.

b) durch Private herzustellen.
Alle übrigen im Privatbesitz befindlichen elektrischen Installationsanlagen dürfen nur unter genauer Beachtung der geltenden Installationsvorschriften vorgenommen werden. Diese Firmen werden zeitweise öffentlich bekannt gemacht. Der den concessionirten Firmen bekannt gegebene Geschäftsplan ist genau einzuhalten, widrigenfalls die betreffende Anlage an das Elektrizitätswerk nicht angeschlossen werden kann.

§ 4.

Lieferung elektrischer Energie.

Den Abnehmern steht der Bezug elektrischer Energie unter gewöhnlichen Umständen zu jeder Tages- und Nachtzeit zur Verfügung, soweit die jeweiligen Einrichtungen des Werkes dies gestatten. Sollte das Elektrizitätswerk in der Erzeugung oder Fortleitung der Energie zu den Abnehmern verhindert sein, so hört die Verpflichtung zur Lieferung derselben solange auf, bis die Störungen und deren Ursachen beseitigt sind, und können die Abnehmer in solchen Fällen keinerlei Entschädigung beanspruchen.

§ 5.

Preise für die Abgabe elektrischer Energie.

Der Preisberechnung liegt als Einheit die Leistungseinheit zu Grunde und beträgt der Preis pro Leistungseinheit für die Energie, welche zur Beleuchtung verwendet wird 7 Pf., für die Energie, welche ausschließlich zum Betriebe von Elektromotoren, zum Kochen, Heizen und für gewerbliche Zwecke verwendet wird 15 Pf. Besterer Preis richtet sich jedoch nicht auf die Lieferung elektrischer Energie, welche mittelbar zu Beleuchtungszwecken benutzt wird.

§ 6.

Rabatte.

Erreicht der tatsächliche Energieverbrauch eines Abnehmers in einer und derselben Wohnung in einem Etatsjahre (1. April bis 31. März) nach vorstehenden Grundpreisen für seine Pachtungsanlage einen Gesamtbetrag von mehr als 300 M., so wird von dem Betrag

über 300—500 M. ein Nachlaß von	5 Proz.
über 500—1000 M. ein Nachlaß von	10 Proz.
über 1000—2000 M. ein Nachlaß von	15 Proz.
über 2000—3000 M. ein Nachlaß von	20 Proz.
über 3000—4000 M. ein Nachlaß von	30 Proz.
über 4000—5000 M. ein Nachlaß von	40 Proz.
über 5000 M. ein Nachlaß von	50 Proz.

Die Rabatte für Kraft und sonstige Zwecke werden ebenfalls nach obigen Rabattsfuß, jedoch nur bis 30 Proz. einschließlich in Anspruch gebracht. Vorstehende Nachlässe werden also nicht von dem Betrage des geschuldeten Verbrauches für Beleuchtungs- oder Kraftzwecke, sondern immer nur von dem zwischen je 2 Grenzen liegenden Theile desselben gewährt. Etwaige Rabattvergütungen kommen nach Schluß des Etatsjahres von der letzten Monatsrechnung in Abzug.

§ 7.

Ermittlung der Größe des Energieverbrauches.

Die Messung der elektrischen Energie geschieht durch Elektrizitätsmesser, welche dem Elektrizitätswerk eigenthümlich gehören. Das Letztere trägt die Kosten für die Anschaffung und Unterhaltung der Messer gegen eine monatliche Miete

von 0,50 M. für einen Messer bis zu 15 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	
von 0,80 M. für einen Messer bis zu 30 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	
von 1,00 M. für einen Messer bis zu 40 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	
von 1,50 M. für einen Messer bis zu 100 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	
von 2,00 M. für einen Messer bis zu 200 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	
von 2,50 M. für einen Messer bis zu 350 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	
von 3,00 M. für einen Messer bis zu 500 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	
von 4,00 M. für einen Messer bis zu 750 gleichbr. Lampen à 16 N. R.	

Die Messer dürfen nur beim Auslösen des Bezuges von elektrischer Energie wieder entfernt werden und zwar nur durch Beauftragte des Elektrizitätswerkes.

Den Ort für die Aufstellung, sowie die Art und Größe des Messers bestimmt die Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke. Hierbei gilt der Grundsatz, daß die Messer der einzelnen Konsumenten in einem Hause möglichst centralisiert in unmittelbarer Nähe des Hausanschlußkastens, bezw. des Transformator-Raumes angebracht werden. Der Raum, in welchem die Messer unterzubringen sind, muß möglichst trocken, staubfrei, hell und leicht zugänglich sein. Auf Verlangen des Elektrizitätswerkes sind die Messer auf Kosten des Abnehmers mit einem verschließbaren Schutzkasten zu umgeben.

Die Kosten etwaiger Ausbesserungen des gemieteten Messers der Beschädigungen, welche durch die Schuld des Abnehmers herbeigeführt wurden, hat der Abnehmer zu tragen.

§ 8.

Schadhafte Elektrizitätsmesser.

Wird ein Elektrizitätsmesser schadhast, sobald die verbrauchte Energie nicht mit Sicherheit festgestellt werden kann, so wird der Zahlungsanforderung diejenige Energiemenge zu Grunde gelegt, welche bei gleichen Verhältnissen in entsprechenden Zeiträumen bereits verbraucht wurde. Die Höhe dieser Zahlungsanforderung wird von dem Elektrizitätswerk festgestellt.

Anträgen auf Ausbesserung eines Elektrizitätsmessers mit der Bedingung, daß derselbe zu viel angezeigt wird, nur dann stattzugeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, die entstandenen Kosten im Betrage von 20 M. für den Fall zu zahlen, daß der Messer nicht mehr als 5 Proz. von der Richtigkeit abweicht.

§ 9.

Mindestanmeldung und Mindestbezüge.

Die Ausführung eines Hausanschlusses wird nur für den Fall bewirkt, daß mindestens 6 Glühlampen à 16 N. R., oder deren Stromäquivalent angemeldet, in Anfall ist und benutzt werden.

Die Abnehmer elektrischer Energie sind auf Verlangen des Elektrizitätswerkes während der Dauer von 2 Jahren, von der Anmeldung der Anlage ab gerechnet, zur Stromabnahme verpflichtet und haben in jeder Stunde während dieser Zeit den für Beleuchtung angemeldeten Bedarf durchschnittlich 150 Stunden und den für Motorenbetrieb oder sonstige Zwecke angemeldeten Bedarf mindestens 300 Stunden pro Jahr zu beziehen.

§ 10.

Zahlung der Rechnungen.

Monatlich wird von den Bediensteten des Elektrizitätswerkes der Elektrizitätsmeterstand aufgenommen, der Verbrauch ermittelt und darüber zugleich das Beträge für die Messermiete, dem Abnehmer eine mit dem Stempel des Elektrizitätswerkes versehenen Quittung über die zu zahlenden Beträge vorgelegt, welche sofort die zu erhebende Reclamation einzulösen ist.

Einmalige Reclamation ist entweder mündlich oder schriftlich unter eingehender Begründung bei dem Elektrizitätswerk einzureichen.

Werden die fälligen Beträge ohne Erfolg in Anforderung gebracht, so hat die Verwaltung des Elektrizitätswerkes, unbeschadet der eventuellen Zwangsverhaftung der Rückstände im Verwaltungsweg, das Recht, die Leitung abzuschließen, den Messer zu entfernen und nicht eher wieder zu montiren, bis die rückständigen Beträge und die mit der Abstellung und Wiedereinschaltung der Leitung und des Messers verbundenen Kosten vorweg gedeckt worden sind.

Das Elektrizitätswerk hat zu jeder Zeit das Recht, für ihre Leitungen in Bezug auf Energiezuführung und Messermiete eine von ihm nach Höhe und Art zu bestimmende Caution zu verlangen und vor ordnungsmäßiger Bestätigung dieser Caution jede weitere Leistung zu versagen.

Die Rückgabe der Caution hat erst nach Deckung aller Forderungen des Elektrizitätswerkes für Energiebezug und Messermiete zu erfolgen. Auch kann sich die Verwaltung des Elektrizitätswerkes aus der Caution für ihre jeweiligen Ansprüche befreien, ohne daß es eines gerichtlichen Verfahrens oder einer vorgänglichen Benachrichtigung des Cautionbestellers bedarf.

§ 11.

Beiträge, Gebühren und Kosten

a) Hausanschlußbeiträge.

Für den Anschluß eines Grundstückes an das Kabelnetz des Elektrizitätswerkes wird ein einmaliger Beitrag erhoben, bestehend aus:

- 1. Dem Beitrag zu den Kosten des Hausanschlusses, soweit derselbe auf städtischem Eigenthum liegt, im Betrage von 30 Mark.
- 2. Den Kosten des Kabels und der Hauptleitungen zu den Messern, einschließlich Verlegung, nebst Jählerbrett innerhalb des Eigenthums.

Diese Beiträge werden von den Hauseigenthümern erhoben.

Für die Benutzung je einer Transformatorstation bei Hochspannungsanschlüssen wird ferner von dem Hausbesitzer oder Consumenten ein einmaliger Beitrag von 200 Mark erhoben.

Die Kosten für die Hausanschlußarbeiten, einschließlich Sicherungen, sowie für die Ausführung und Einrichtung der Transformatorstationen (Schalttafeln nebst Sicherungen, Transformatorhoch- und Niederspannungsleitungen innerhalb der Stationen) trägt das Elektrizitätswerk, und bleiben diese Einrichtungen Eigenthum des Werkes.

b) Prüfungs-, Ueberwachungs- und Abnahmegebühren.

Diese Gebühren betragen für die erste Abnahme eines Consumenten:

- 1. Grundgebühr 3.— M.
- 2. Für jede Glühlampe oder Vogenlampe — 30 M.
- 3. Für jeden Schaltkontakt 1.— M.
- 4. Für jeden Motor — 50 M.

bis 0,25 P. S. einschl. 1.— M.
bis 1,0 P. S. einschl. 1.— M.
Für jede weitere P. S. 1.— M.

Dabei wird jeder Bruchtheil einer Pferdekräfte für voll in Anschlag gebracht.

6. Für Apparate zu Heiz-, Koch- und sonstigen Zwecken pro P. S. 1.— M.

Jeder Bruchtheil eines Hektowatt wird für voll gerechnet.

Für jede Abnahme einer Installations-Erweiterung eines Consumenten wird eine Grundgebühr von 1.— M. erhoben.

Die Abnahmegebühren für die einzelnen Verbrauchskörper werden jedoch wie vorstehend in Anschlag gebracht.

Die Prüfungs-, Ueberwachungs- und Abnahmegebühren werden von den einzelnen Consumenten erhoben und betragen im höchsten Falle 200 M.

Für die Abnahme von Verbrauchskörpern, welche für Lichtbäder, photographische Apparate, Scheinwerfer, Illuminationswerke, Christbaum-, Schaufenster- und Außenbeleuchtung benutzt werden, wird nur die jeweilige Grundgebühr berechnet.

c) Die Kosten der Zählerleitungen.

Die Kosten der Zählerleitungen, d. h. die Leitungen zwischen den Hauptleitungen und den Zählern, einschließlich Sicherungen, sind von den Consumenten zu tragen und betragen, falls die Zähler nicht mehr als 0,50 Meter von den Hauptleitungen entfernt sind, je 10 M. für jede Zählerleitung, einschließlich der zugehörigen Zähler-Sicherung.

Die Ausführung der Hauptanschlüsse, sowie die Abnahme und Inbetriebsetzung der Installations-Anlagen erfolgen jeweils nach Eingang der vorausgesetzlichen, hier erwähnten Beiträge, Gebühren und Kosten bei der Kasse der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

Der unter a) angeführte Beitrag zu den Kosten des Hausanschlusses wird nicht erhoben, falls bei Erweiterungen des Kabelnetzes, oder bei beschleunigten Wiederherstellungen von Straßen die betreffenden Anschlußbestimmungen bis zu den jeweiligen Befähigern der Anlagen bei der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke eingehen. Der Nachlaß derselben Beitrags findet auch statt bei Anschlussanmeldungen von Grundstücken, welche bis dahin noch nicht bebaut waren, wenn die Bestimmung von der endgültigen Herstellung der Trottoirs bezw. Fahrweg-Befestigungen eingehen, und die Anschlüsse auch vor dieser Herstellung bewirkt werden können.

Nach einer jeden Wiederherstellung eines Trottoirs oder Fahrweges kann von der Ausführung eines Hausanschlusses bis auf Weiteres abgesehen werden. Ergiebt sich aus Anlaß eines wesentlich erhöhten Energieverbrauches, oder aus sonstigen Gründen der Nothwendigkeit, die Art des Hausanschlusses oder den Querschnitt des Anschlußkabels zu ändern, so erfolgt diese Aenderung bis zur Grenze des Privatgrundstückes auf Kosten des Elektrizitätswerkes, darüber hinaus bis zu den Elektrizitätsmessern auf Kosten des betr. Eigenthümers. Ob eine solche Aenderung nöthig ist und ausgeführt werden muß, entscheidet lediglich die Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke.

§ 12.

Nachprüfungen von Installationen

Das Elektrizitätswerk hat das Recht, die elektrischen Einrichtungen in den Häusern und Gebäuden von Zeit zu Zeit zu prüfen und wenn es nöthig ist, auf Kosten der betr. Installationsfirma oder des betr. Konsumenten in Stand setzen zu lassen, zu diesem Zwecke ist seinen Bediensteten der Zutritt zu den elektrischen Leitungen und Einrichtungen zu gestatten.

§ 13.

Beendigung der Energielieferung.

Wenn der Zutritt zu den elektrischen Leitungen und Einrichtungen den Bediensteten des Elektrizitätswerkes ohne triftige Gründe verweigert wird, wenn ein Konsument seinen Hausanschluß öffnet, eine Aenderung seiner Installation ohne Genehmigung der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke vornimmt, oder die seitens der Verwaltung der Wasser-, Gas- und Elektrizitätswerke oder des Elektrizitätswerkes angeordnete vorläufige Instandhaltung der Installations-einrichtungen unterläßt, ist das Elektrizitätswerk berechtigt, ohne vorherige richterliche Entscheidung die Stromlieferung einzustellen.

Der Konsument ist verpflichtet, sobald er auf den ferneren Energiebezug verzichtet, dieses dem Elektrizitätswerk mündlich oder schriftlich anzuzeigen und die rückständigen Beträge zu zahlen. Weibet derselbe den Energiebezug nicht ab, so bleibt er so lange für die Bezahlung auch der von seinem Nachfolger verbrauchten Energie verpflichtet, bis diese Angelegenheit erledigt, oder der Uebertrag der betr. Einrichtungen auf einen anderen Energieabnehmer von Letzterem bei dem Elektrizitätswerk durch Formular angemeldet worden ist. Für die Nachprüfung der auf den Nachfolger übertragene Installations-einrichtungen sind die in § 11 b) angegebenen Gebühren zu entrichten.

§ 14.

Änderungen vorstehender Vorschriften.

Der Magistrat behält sich das Recht vor, Änderungen oder Zusätze an und zu diesen Bestimmungen eintreten zu lassen, wenn hierzu das Bedürfnis vorzuliegen scheint, solche Änderungen erhalten einen Monat nach erfolgter Bekanntmachung ihre Gültigkeit.

Bekanntmachung,

betr. An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben.

Die hiesigen Gewerbebetreibenden werden zur Vermeidung von Verhören gegen die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen darauf aufmerksam gemacht, daß gemäß § 52 des Gewerbeenergiegesetzes vom 24. Juni 1891 und des dazu ergangenen Anweisung des Herrn Finanzministers vom 4. November 1893, Abschnitt VI, Artikel 25, ein Jeder, welcher den Betrieb eines bestehenden Gewerbes aufhört, dem Magistrat vorher oder spätestens gleichzeitig mit dem Beginn des Betriebes Anzeige zu machen hat. Die Anzeige hat schriftlich zu erfolgen; sie kann auch im Rathhaus, Zimmer No. 6, mündlich während der üblichen Vormittags-Dienststunden zu Protokoll gegeben werden.

Die Verpflichtung trifft auch Denjenigen, welcher a) das Gewerbe eines Anderen übernimmt und fortsetzt,

b) neben seinem bisherigen Gewerbe oder an Stelle desselben ein anderes Gewerbe aufhört.

Wer die gesetzliche Verpflichtung zur Anmeldung eines neuerrichteten Gewerbes innerhalb der vorgeschriebenen Frist nicht erfüllt, verfällt nach § 70 des Gewerbeenergiegesetzes in eine dem doppelten Betrag der einjährigen Steuer gleichen Geldstrafe, daneben ist die vorkontrollierte Steuer zu entrichten. Das Aufhören eines neuerrichteten Gewerbes ist dagegen nach § 10, Absatz 2 des Gesetzes vom 14. Juli 1893 und dem Artikel 23 der cit. Anweisung bei dem Herrn Vorsteher der für die Veranlagung zuständigen Steuerkanzlei der Gewerbebetriebe 1 und 2 und 3 und 4 schriftlich abzumelden.

Wird ein Gewerbebetrieb eingestellt, aber nicht rechtzeitig abgemeldet, so ist die Gewerbesteuer nach § 33 des Gewerbeenergiegesetzes fortzuentrichten.

Der Magistrat. — Steuerverwaltung. **StB.**

Bekanntmachung.

Der Fischillimienplan für die verlängerte Dambachthalstraße von der Villa Kupferberg bis zum Förstlerhaus, sowie einer Verbindungsstraße vom Förstlerhaus bis zum Distrikt „Alter Geisberg“ ist durch Magistratsbeschluss vom 17. Juli c. endgültig festgelegt worden und wird vom 24. Juli c. ab weitere 8 Tage im Neuen Rathhaus, 1. Obergeschoss, Zimmer No. 38a, während der Dienstunden zu Jedermanns Einsicht offen gelegt.

Wiesbaden, den 20. Juli 1901.

Der Magistrat. In Vertretung **Probus.**

